

Hafennutzungsordnung

für die Kommunalhäfen und Anlegestellen des Amtsbereiches

Amt Am Stettiner Haff

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO) vom 11.12.2007 (GVOBl. 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung, wird folgendes angeordnet.

§ 1 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Am Stettiner Haff. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Ordnungsamt der Stadt Eggesin wahrgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Kommunalhäfen und Anlegestellen in Altwarp, Eggesin, Mönkebude, Luckow OT Rieth und Vogelsang-Warsin.

§ 3 Anwendung anderer Vorschriften

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere die Vorschriften der Hafenverordnung (HafVO), der Hafengebührensatzung der Gemeinden und das Schiffsabfallentsorgungsgesetz (SchAbfEntG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenmeister zu erfolgen.
- (2) Von der An- und Abmeldung befreit sind Wasserfahrzeuge die im Hafen beheimatet sind und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
- (3) Fahrgastschiffe haben die bestehenden Passagierkontrollbücher ordnungsgemäß, wahrheitsgetreu und eigenständig zu führen und auf Verlangen der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 5 Liegeplätze

- (1) Liegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Wasserfahrzeug auf einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Es können mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander gelegt werden.

§ 6 Immissionsschutz

- (1) Arbeiten im Hafen und der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- (2) Starke Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen und Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf, Wasser oder Flüssigkeiten sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Zuständig für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Betreiber des Hafens, wenn der Umschlag von ihm vorgenommen wird. Andernfalls ist der Benutzer des Hafens verpflichtet, derartige Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehrricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell faulende Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie mindestens alle zwei Tage von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 8 Fischerei und Angelverbot

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten im öffentlichen Hafen ist verboten.
- (2) Das Angeln ist nur gestattet, wenn der Hafenbetrieb und der Schiffsverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Fremde Wasserfahrzeuge dürfen weder betreten noch beschädigt werden.

§ 9 Badeverbot und Ankerverbot

- (1) In den Hafengewässern des Amtes Am Stettiner Haff ist das Baden und Schwimmen nicht gestattet.
- (2) In den Hafengewässern darf nicht geankert werden.

§ 10 Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich verwendet werden.

§ 11 Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit in den Hafengewässern beträgt 4 Knoten.
Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.

§ 12 Festmachen

Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schifffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

§ 13 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Hafenbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung zulassen.

§ 14 Sonderregelungen

Bei Vorliegen regelungsbedürftiger Tatbestände ist die Hafenbehörde ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen. Diese werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 15 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister anzugeben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde oder Hafenmeister zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Eggesin, den 04.05.2010

E. Heidschmidt
Amtsvorsteher

E. Heidschmidt
Amtsvorsteher